

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeindeverwaltung Glan-Münchweiler für die Gemeinden Herschweiler-Pettersheim, Krottelbach, Langenbach, Wahnwegen und Steinbach am Glan sowie in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel für die Gemeinden Konken, Albessen und Selchenbach und in der Verbandsgemeindeverwaltung Schöneberg-Kübelberg für die Gemeinde Ohmbach, Frohnhofen und Altenkirchen .

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Herschweiler-Pettersheim
Aktenzeichen: 21090-HA2.4.**

**67655 Kaiserslautern, 11.05.2010
Fischerstraße 12
Telefon: 0631-36740
Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 27.07.2009 ist gemäß § 16 des Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) die Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Herschweiler-Pettersheim als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Nach § 21 FlurbG sind für die Teilnehmergeinschaft ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Hiermit werden die Teilnehmer (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte) am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Herschweiler-Pettersheim zu einer Teilnehmersammlung zur

WAHL DES VORSTANDES DER TEILNEHMERGEMEINSCHAFT

eingeladen, die

am Montag, dem 07. Juni 2010 um 19.00 Uhr

**im Gemeinde- und Vereinshaus
in 66909 Herschweiler-Pettersheim, Am Schäfergarten 12**

stattfindet.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Im Auftrag

Beate Fuchs